

Schriften zur Rechtsgeschichte

Heft 100

**Eigentum und Naturrecht
im Deutschland des beginnenden
19. Jahrhunderts**

Von

Christoph Ulmschneider



Duncker & Humblot · Berlin

CHRISTOPH ULMSCHNEIDER

Eigentum und Naturrecht im Deutschland
des beginnenden 19. Jahrhunderts

Schriften zur Rechtsgeschichte

Heft 100

Eigentum und Naturrecht im Deutschland des beginnenden 19. Jahrhunderts

Von

Christoph Ulmschneider



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen
hat diese Arbeit im Jahre 2001/2002 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

D 21

Alle Rechte vorbehalten

© 2003 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme und Druck:
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-7379
ISBN 3-428-10850-7

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☉

*Gewidmet meinen Eltern und
Frau Rechtsreferendarin Andrea Walter.*

*Sie haben ihren Teil dazu beigetragen,
dass diese Arbeit in ihrer jetzigen Form entstehen konnte.*

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2001/02 von der Juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität in Tübingen als Dissertation angenommen und für die Druckfassung geringfügig überarbeitet.

Zu tiefem Dank bin ich meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Gottfried Schiemann, verpflichtet, der mir bei der Abfassung der Arbeit alle nur denkbaren Freiheiten und jede nur mögliche Unterstützung zuteil werden ließ. Zu danken habe ich außerdem Herrn Prof. Dr. Jan Schröder für die Übernahme der Zweitkorrektur.

Mein weiterer Dank gilt schließlich meinem Bruder, Herrn Rechtsanwalt Klaus-Peter Ulmschneider, für seine tatkräftige Unterstützung bei der Durchsicht der Druckfahnen.

Herrn Prof. Dr. h.c. Norbert Simon verdanke ich die Aufnahme des Werks in die Reihe „Schriften zur Rechtsgeschichte“, schließlich der Reinhold-und-Maria-Teufel-Stiftung die Verleihung des gleichnamigen Preises.

Weinstadt, im Dezember 2002

Christoph Ulmschneider

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
1. „Altes“ und „neues“ deutsches Naturrecht	15
2. Gang der Untersuchung	17

1. Teil

Eigentumsbegründung 19

1. Kapitel

Eigentumsbegründung im „älteren“ Naturrecht 19

I. Recht zur Nutzung der Güter	19
1. Güternutzungsrecht als Gabe Gottes	19
2. Pflichtenlehre	20
3. Inhalt des Güternutzungsrechts	21
4. „Communio positiva“ und „negativa“	21
II. Einführung des Privateigentums	22
1. Aufhebung der „communio primaeva“	22
2. Lehre vom Teilungsvertrag	23
III. „Titel“ und „Modus“	24

2. Kapitel

Eigentumsbegründung im „neueren“ Naturrecht 25

I. Einführung	25
1. Kritik an der Vertragstheorie	25
2. Eigentum und Naturzustand	28

II. Eigentum als Recht der Persönlichkeit	31
1. Recht des Einzelnen auf freie Entfaltung seiner Kräfte	31
a) „Personnatur“ des Menschen	31
b) Eigentum als „hypothetisches“ Recht	33
2. „Selbstzweckhaftigkeit“ des Menschen	34
III. Recht des Menschen „auf“ Eigentum	36
IV. Eigentümer und Eigentumsobjekt	38
1. Herrenlose Sachen	38
2. Verknüpfung zwischen Eigentümer und Sache	39
V. Bedeutung menschlicher Arbeit	40
1. Lockes „Arbeitstheorie“	40
2. Rezeption	41
a) Herrschende Meinung innerhalb des neueren Naturrechts	42
b) Anhänger der Arbeitstheorie	45
c) Eigentum und Sachherrschaft	46
aa) Ergänzung der Okkupations- durch die Arbeitstheorie	47
bb) Alternative Lösungsansätze	49
(1) Dauerhaftes Eigentum durch Besitzergreifung	49
(2) Kants „intelligibler Besitz“	50
d) Am römischen Recht orientierte Rechtslehre	52
e) Ergebnis	53
VI. „Titel“ und „Modus“	55
VII. Das Privateigentum ablehnende Strömungen	57
VIII. Rezeption Kants	60
1. Begründung des Eigentums bei Kant	60
a) Recht „auf“ Eigentum	60
b) „Intelligibler Besitz“	61
c) Erwerbshandlung	63
2. Rezeption	63
a) Zum Begriff des „Kantianers“	63
b) Zeitliche Grenzen der Kant-Rezeption	65
c) Forschungsstand	66
d) Eigene Ergebnisse	67

	Inhaltsverzeichnis	11
IX. Rezeption Fichtes	69
1. Fichtes Eigentumslehre	69
a) Rechtsgrund des Eigentums	69
b) Aufgabe des Sach- zugunsten des „Handlungseigentums“	71
c) Eigentum und Vertrag	73
d) Eigentum und gesellschaftliche Handlungszusammenhänge	73
2. Rezeption	75
X. Rezeption Schellings	76

2. Teil

	Weitere Folgerungen	78
I. Eigentumsdefinitionen	78
1. Eigentum als alle denkbaren Verwendungsbefugnisse enthaltendes Recht	79
2. Eigentum als Sachherrschaftsrecht	80
3. Recht auf „Mißbrauch“ des Eigentums	81
4. „Selbstzweckhaftigkeit“ des Menschen	83
5. Ergebnis	83
II. Erweiterung des Eigentumsbegriffes	84
1. „Geistiges Eigentum“	85
a) Ältere Naturrechtslehre	85
b) Neuere Naturrechtslehre	86
c) Am römischen Recht orientierte Rechtslehre	91
2. Sklaverei und Leibeigenschaft	92
a) Älteres Naturrecht	92
b) Neuere Naturrecht	92
III. Eigentum von Gemeinschaften	96
IV. Geteiltes Eigentum	98
1. Entstehungsgeschichte des geteilten Eigentums	98
2. Geteiltes Eigentum in der neueren Naturrechtslehre	100
3. Am römischen Recht orientierte Rechtslehre	102

V. Privateigentum und Staatsgewalt	104
1. Zugriffsmöglichkeiten des Staates auf das Privateigentum	104
a) Entwicklung staatsgerichteter Freiheitsrechte	105
aa) Ältere Naturrechtslehre	105
bb) Neuere Naturrechtslehre	106
b) jus eminens	112
2. Abgrenzung des Privateigentums von öffentlichen Rechten	115
VI. Eigentum und politische Freiheit	118
1. Tatsächliche Verhältnisse	118
2. Stellungnahmen der neueren Naturrechtslehre	118
a) Der Staat als Vereinigung von Grundeigentümern	119
b) Kants „bürgerliche Selbständigkeit“	120
c) Politische Freiheit und Gleichheit	121
VII. Eigentum und Erbrecht	123
1. Testierfreiheit	123
a) Herrschende Meinung innerhalb des neueren Naturrechts	123
b) Begründungsversuche	124
c) „Privatisierung des Erbrechts“?	126
2. Familienerbrecht	127
a) Herrschende Meinung innerhalb des neueren Naturrechts	127
b) Begründungsversuche	128
c) Gleichstellung aller in Betracht kommenden Erben?	129

3. Teil

Naturrecht und Gesetzgebung 131

1. Kapitel

Einleitung 131

I. Bedeutungsverlust des Naturrechts um das Jahr 1800?	131
II. Rechtsdogmatik und Gesetzgebung	137
1. Konkurrenz von Dogmatiken	137
2. Selbstbeschränkung des Gesetzgebers	140

Inhaltsverzeichnis	13
--------------------	----

2. Kapitel

Einfaches Recht	141
------------------------	-----

I. ALR von 1794	141
1. Regelung des Eigentumsrechts	141
2. Carl Gottlieb Svarez' Auffassungen von Naturrecht	144
a) Parallelen zur älteren Naturrechtslehre	145
b) Parallelen zur neueren Naturrechtslehre	147
c) Auswirkungen der Suspension des AGB	150
II. ABGB von 1811	153
1. Franz v. Zeiller als Vertreter des neueren Naturrechts	153
2. Regelung des Eigentumsrechts	155
III. Reform des Grundeigentums in Preußen	159
1. Gesetzgeberische Maßnahmen	161
2. Geistige Einflüsse	162

3. Kapitel

Verfassungsrecht	168
-------------------------	-----

I. Forderungen nach Verfassunggebung	168
II. Die frühen süddeutschen Verfassungen seit 1818	169
1. Regelung des Eigentumsrechts	170
2. Naturrechtliche Einflüsse?	172
Zusammenfassung	176
Quellen- und Literaturverzeichnis	185
Sachverzeichnis	201

Einleitung

Der zwischen dem 18. und 19. Jahrhundert eingetretene Wandel des Eigentumsverständnisses geht im wesentlichen auf die damalige Rechts- bzw. Gesellschaftsphilosophie, also auf die Naturrechtslehre zurück. Die Naturrechtslehre war es, die den allenthalben geforderten Änderungen der Eigentumsverfassung ein wissenschaftliches Fundament verschaffte. Entscheidend war dabei die Verbindung der Idee von der individuellen Freiheit mit der des Eigentums:¹ Privates Eigentum ist „die Materie [...] worinn der Mensch seine persönlichen Rechte ausübt, die den Wirkungskreis der menschlichen Freyheit bestimmt“,² heißt es bei Witte. Eigentum wurde so zur notwendigen Bedingung persönlicher und bürgerlicher Freiheit. Ohne alles „Eigentumsrecht würde es kein armseliges Recht geben, als jene Freiheit“,³ meinte etwa Henrici. Freilich stand weniger das Eigentum als solches, sondern der einzelne Eigentümer im Mittelpunkt, d. h. der Eigentumsbegriff war vom Individuum und dessen Freiheit her gedacht.⁴

1. „Altes“ und „neues“ deutsches Naturrecht

Klippel hat gezeigt, daß sich das deutsche neuzeitliche Naturrecht – bedingt durch den grundlegenden Unterschied in der politischen Stoßrichtung – in zwei Hauptströmungen einteilen läßt: in „altes“ und „neues“ Naturrecht.⁵ Das „alte“ Naturrecht mit seinen wichtigsten Vertretern Pufendorf, Thomasius, Achenwall und Wolff war das theoretische Fundament der politischen Theorie von Absolutismus und aufgeklärtem Absolutismus.⁶ Naturrecht diente in erster Linie zur Begründung und Rechtfertigung bereits bestehender Herrschaftsverhältnisse. Wesentliche Bedeutung kam dabei der „Theorie des Sozialvertrages“ zu: Der jeweils bestehende gesellschaftliche Zustand erschien durch die Einwilligung der Vertragsparteien gerechtfertigt; dies gilt in besonderem Maße dann, wenn – wie vielfach vertreten – von der Möglichkeit eines nur stillschweigenden Vertragsschlusses ausgegangen wird. Zugleich konnte mit Hilfe der Vertragstheorie die Zulässigkeit von Einschränkungen der sog. *iura connata* begründet werden – diese angeborenen, nur im

¹ Schwab 1975, S. 74.

² Witte 1782, S. 46 f.

³ Henrici 1822, S. 365.

⁴ Vgl. Schwab 1975, S. 74; Willoweit 1983, S. 11; Schwartländer 1983, S. 83.

⁵ Klippel 1976. Vgl. auch Bödeker 1987, S. 395 f.

⁶ Vgl. Breuer 1983, S. 188 ff.

Naturzustand uneingeschränkt geltenden Rechte der Menschen sollten nach der Konzeption des älteren deutschen Naturrechts frei veräußerlich sein, etwa durch Abschluß des Gesellschaftsvertrages. Charakteristisch für das ältere deutsche Naturrecht ist außerdem, daß eine Bindung des Herrschers an das positive Recht ganz überwiegend verneint wurde. Nach Christian Wolff war der Regent „an die Gesetze nicht gebunden, nach welchen er die Herrschaft zu verwalten sich erklärt“.⁷ Und bei Joachim Georg Darjes heißt es: „Was haben Principes als Principes für Gesetze, nach welchen ihre Unternehmungen zu entscheiden? Sie leben in Libertate naturali, und sind also dem legi civili nicht unterworfen. Ja wenn ein Fürst einen gewissen Legem in seinen Landen gegeben, ist er für seine Person diesem Gesetze nicht unterworfen. Wir können demnach ihre Streitigkeiten nicht anders entscheiden, als durch die leges, die per ipsam rei notionem et naturam vestgesetzt werden“.⁸ Pflichten des Herrschers und „Rechte“ der Untertanen konnten demnach nicht erzwungen werden; es handelte sich vielmehr um moralische, nicht einklagbare Postulate.⁹ Der Schutz des Einzelnen vor staatlichem Zugriff beschränkte sich so in einer inneren Bindung des Herrschers an den Staatszweck, der Herstellung von Glückseligkeit.¹⁰ Effektiver Schutz von Individualrechten war damit nicht möglich, was sich nicht zuletzt aus der Unbestimmtheit des postulierten Staatszwecks ergibt, über dessen Verwirklichung im übrigen ausschließlich der Herrscher zu bestimmen hatte;¹¹ dies nach Christian Wolff auch deswegen, weil „der gemeine Mann weder Verstand genug hat zu urtheilen, was dienlich oder schädlich ist, weil er nicht weit genug hinaus siehet, noch auch in der Tugend und Liebe gegen andere so fest gesetzt ist, daß er seinen vermeinten besonderen Nutzen in sich ereignenden Fällen dem gemeinen Besten nachsetzet“.¹²

Anders im „neuen“ Naturrecht: Seit etwa 1780 wurden von Seiten der Naturrechtslehre erstmals ernstzunehmende politische Forderungen gestellt. So verlangte man vielfach eine Bindung des Herrschers an die positiven Gesetze.¹³ Fredersdorff etwa meinte, der Fürst sei verpflichtet, „die dem Volke gegebenen Gesetze selbst zu befolgen“.¹⁴ Unzählige Autoren entwarfen Kataloge von staatsgerichteten Menschenrechten, um staatliche Eingriffe auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Im einzelnen kam es zu Forderungen nach Abschaffung der Sklaverei und Leibeigenschaft, nach Religions- und Gewissensfreiheit, nach Pressefreiheit und nicht zuletzt nach Eigentums-, Berufs-, Handels-, und Gewerbefreiheit.¹⁵ Staatszweck

⁷ Wolff 1754, § 984, S. 705.

⁸ Darjes 1762, S. 66.

⁹ Klippel 1976, S. 53.

¹⁰ Vgl. Link 1987b, S. 228 ff.; Klippel 1998, S. 82 ff.; Klippel 1997b, S. 229.

¹¹ Vgl. Klippel 1998, S. 81.

¹² Wolff 1736, § 253.

¹³ Einzelheiten bei Klippel 1976, S. 148 ff.

¹⁴ Fredersdorff 1790, S. 521.

¹⁵ Vgl. Klippel 1995, S. 286.

war von nun an nicht mehr die Herstellung bzw. Erhaltung von „Glückseligkeit“, sondern die optimale Verwirklichung der Rechte des Einzelnen. Das Naturrecht wurde so zum theoretischen Fundament einer liberalen¹⁶ politischen Theorie.¹⁷ Bei Warnkönig heißt es dazu: „Der deutsche Liberalismus stützte sich einerseits auf Frankreich, andererseits auf die Prinzipien des ewigen Vernunftrechts“.¹⁸

2. Gang der Untersuchung

Der 1. Teil dieser Arbeit beginnt mit einer Gegenüberstellung der Eigentumsbegründungen des älteren und neueren deutschen Naturrechts. Dabei wird unter anderem der Frage nachgegangen, inwieweit die für die ältere Naturrechtslehre charakteristischen Elemente der Eigentumsbegründung wie Teilungsvertrag, Pflichtenlehre und strenge Trennung von „Titel“ und „Modus“ auch für das neuere deutsche Naturrecht von Bedeutung waren. Außerdem soll untersucht werden, ob die Arbeitstheorie des Eigentums in der deutschen Naturrechtslehre um 1800 tatsächlich so einhellige Zustimmung fand, wie dies neuerdings vor allem von Brocker behauptet wird.¹⁹ Schließlich wird nach geistigen Einflüssen für den neuartigen Begründungsansatz des neueren deutschen Naturrechts gefragt. Untersucht werden etwaige Auswirkungen der Philosophie Kants, Fichtes und Schellings.

Der 2. Teil beschäftigt sich mit der Frage, inwieweit der neuartige Grundansatz der deutschen Naturrechtslehre um 1800 auch Art und Inhalt des so begründeten Eigentumsrechts beeinflusst hat. Zunächst werden die einschlägigen Eigentumsdefinitionen der älteren und neueren Naturrechtslehre auf etwaige Unterschiede untersucht. Außerdem soll ermittelt werden, ob und ggf. in welcher Weise der weite personale Eigentumsbegriff des neueren Naturrechts auf den Kreis möglicher Eigentumsobjekte und -subjekte einwirkte; im Mittelpunkt steht die Darstellung zeitgenössischer Stellungnahmen zur naturrechtlichen Anerkennung „geistigen“ Eigentums, zur Möglichkeit des Eigentums von Gemeinschaften und zur Zulässigkeit geteilten Eigentums. Es folgt eine Schilderung der damaligen Anschauungen über das Verhältnis zwischen Privateigentum und Staatsgewalt; hier ist auf die einzelnen Momente der Entwicklung staatsgerichteter, unveräußerlicher Menschenrechte einzugehen. Das Kapitel schließt mit einer Untersuchung, inwieweit die Personalisierung des Eigentumsbegriffes das Erbrecht beeinflusste; hierbei interessieren Äußerungen zur naturrechtlichen Gültigkeit von Testamenten und zur Frage eines natürlichen Familienerbrechts.

¹⁶ Vgl. Schwab 1971, S. 19 zur Offenheit des Liberalismusbegriffes. Unter „Liberalismus“ sei hier jegliche Freiheitsbestrebung seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert schlechthin verstanden.

¹⁷ Grundlegend Klippel 1976; vgl. auch Kriele 1993, S. 18.

¹⁸ Warnkönig 1839, S. 148.

¹⁹ Brocker 1992.